

BGer I 852/02 vom 10. März 2003

Bundesgericht, 2003-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_852_02

FR: TF I 852/02 du 10 mars 2003

IT: TF I 852/02 del 10 marzo 2003

Regeste

Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Soweit der Beschwerdeführer neben Arbeitsvermittlung auch die Zusprechung anderer beruflicher Eingliederungsmassnahmen verlangt, wird der (Subeventual-)Antrag mit keinem Wort begründet. Insofern ist deshalb auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 2 OG ; BGE 123 V 336 Erw. 1a mit Hinweisen).

E. 2

Das kantonale Gericht hat im angefochtenen Entscheid die gesetzlichen Bestimmungen über den Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 1 IVG) und die Bemessung des Invaliditätsgrades bei Erwerbstätigen nach der Einkommensvergleichsmethode (Art. 28 Abs. 2 IVG) richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Überdies hat die Vorinstanz mit einlässlicher Begründung zutreffend erkannt, dass dem Beschwerdeführer nicht eine ganze, sondern bloss die verfügte halbe Invalidenrente zusteht. In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde werden denn auch diesbezüglich keinerlei Einwendungen erhoben, welche nicht bereits vom kantonalen Gericht zu Recht widerlegt worden wären. Vielmehr lässt der Versicherte in unbehelflicher Weise - ohne auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids näher einzugehen - die schon im Verwaltungsverfahren vorgebrachten Ausführungen ein weiteres Mal wiederholen. Weil zusätzliche medizinische Abklärungen für den hier zu beurteilenden Zeitraum bis zum Erlass der streitigen Verwaltungsverfügung keine relevanten neuen Erkenntnisse zu liefern vermöchten, kann von den seitens des Beschwerdeführers beantragten Beweisvorkehren abgesehen werden.

E. 4

Was das Begehren um Zusprechung von Arbeitsvermittlung nach Art. 18 Abs. 1 IVG anbelangt, erweist sich die vom kantonalen Gericht - entgegen seiner Auffassung - im Ergebnis doch vorgenommene Ausdehnung des erstinstanzlichen Verfahrens auf diese prozessual ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes liegende spruchreife Frage unter dem Blickwinkel der einschlägigen Rechtsprechung als rechtens (BGE 122 V 36 Erw. 2a), wogegen es im von der Vorinstanz erwähnten Urteil V. vom 20. August 2002 (I 347/00) an den entsprechenden Voraussetzungen gefehlt hatte. Wie die IV-Stelle in ihrer vorinstanzlichen Vernehmlassung zutreffend festhielt, fällt ein Anspruch auf Arbeitsvermittlung ausser Betracht, nachdem der Beschwerdeführer ein entsprechendes

Angebot des IV-Berufsberaters abgelehnt hat, weil er sich subjektiv ausser Stande sieht, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Das letztinstanzlich erneuerte Begehren um Arbeitsvermittlung scheidet am eigenen Vorbringen, der Versicherte müsse sich schmerzbedingt "nach spätestens zehn Minuten für mindestens 20 Minuten hinlegen" und jammere permanent "wirres Zeug in den Raum hinaus...".

E. 5

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist, soweit nicht offensichtlich unzulässig, offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren nach Art. 36a OG erledigt wird.

E. 6

Weil die Verwaltungsgerichtsbeschwerde von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hatte, sind die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung (Art. 152 in Verbindung mit Art. 135 OG ; BGE 125 V 202 Erw. 4a und 372 Erw. 5b, je mit Hinweisen) nicht erfüllt. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.